

Vorlage Nr. 101.16.1814

Beschluss über den Jahresabschluss 2007 und über die Entlastung des Magistrats

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Gemäß § 114 t, § 114 u in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird der Jahresabschluss 2007 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt."

Begründung:

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss 2007 (Stand: 29.12.2009) aufgrund des § 128 Abs. 1 HGO geprüft und das Ergebnis der Prüfung gemäß § 128 Abs. 2 HGO in dem als Anlage beigefügten Schlussbericht zusammengefasst.

Bestandteile des Jahresabschlusses sind nach § 114 s Abs. 2 HGO die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 114 s Abs. 3 HGO). Ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit den Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 114 s Abs. 4 HGO). Weitere Festlegungen zum Jahresabschluss, Anhang, Rechenschaftsbericht und den Übersichten finden sich im neunten Abschnitt der GemHVO - Doppik.

Nach § 114 t HGO legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt (§ 128 HGO) den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 114 u HGO über den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.08.2010 den Schlussbericht 2007 zur Kenntnis genommen und gebeten, den Jahresabschluss 2007 gem. § 114 u in Verbindung mit § 51 Ziff. 9 HGO zu beschließen und über seine Entlastung zu entscheiden.

In dem Schlussbericht 2007 ist festgestellt worden, dass zu dem vorgelegten Jahresabschluss noch Korrekturbedarf besteht. Bis zur Vorlage des Schlussberichtes waren die Korrekturarbeiten durch das Amt Kämmerei und Steuern noch nicht abgeschlossen.

Über eine Entlastung des Magistrats für den Jahresabschluss 2007 kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114 u HGO nunmehr in eigener Verantwortung entscheiden.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister